

RS Nr. 1887/2020
VP-I
Jänner 2020

Neuerung in der OÖ Honorarordnung für Fachärzte für Lungenheilkunde

Sehr geehrte Frau Doktorin, sehr geehrter Herr Doktor,



die Ärztekammer für Oberösterreich und die Kasse, Regionalbereich OÖ, haben sich darauf geeinigt, die neue Position Spiroergometrie ab 1. Jänner 2020 in die Honorarordnung der Fachgruppe Lungenheilkunde aufzunehmen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur die in der Positionstextierung erfasste Indikation zur Verrechnung berechtigt. Jegliche Untersuchung zu sportmedizinischen Zwecken oder im Rahmen einer gutachterlichen Tätigkeit ist weiterhin nicht mit der Kasse sondern privat (ohne Möglichkeit auf Kostenerstattung für PatientInnen) zu verrechnen.

Die Positionstextierung der Leistung Spiroergometrie lautet:

Pos. L1 Spiroergometrie € 171,71

Verrechenbar nur von FachärztInnen für Lungenheilkunde die von der Kasse im Einvernehmen mit der Ärztekammer für OÖ hiezu berechtigt wurden.

Weiters gilt:

- a) Nur im Rahmen der Krankenbehandlung verrechenbar.
- b) Die Indikation ergibt sich immer dann, wenn eine Atemnot nicht durch Untersuchungen in Ruhe ausreichend geklärt werden kann.
- c) Befundbesprechung und Befundung ist Teil der Leistung.
- d) Nicht gleichzeitig mit der Pos. 331 verrechenbar.

Limitierungsbestimmungen:

Die Verrechenbarkeit ist mit 5% der Fälle limitiert.

Für die Untersuchung ist lt. Leitlinien erforderlich, einen Defibrillator in der Ordination zu haben, weshalb die Vorlage der Rechnungen für die Spiroergometrieanlage sowie für das Gerät als auch den Defibrillator für die Erlangung der Verrechnungsberechtigung nötig ist. Das Formular zu dieser Berechtigung können Sie der Beilage entnehmen.

Ihre Ansprechpartner:

Ärztchammer für Oberösterreich

Mag. Seyfullah Cakir, cakir@aeoee.at, Tel. 0732 778371 - 300

Mag. Barbara Hauer, LL.M, MBA, hauer@aeoee.at, Tel. 0732 778371 - 300

Mag. Tanja Müller-Poulakos, mueller-poulakos@aeoee.at, Tel. 0732 778371 - 300

Österreichische Gesundheitskasse, Regionalbereich OÖ

Zur Abrechnung:

Manfred Reiter, manfred.reiter@oegk.at, Tel. 05 0766 - 14 10 48 31

Zur Verrechnungsberechtigung:

Gabriele Gföllner, gabriele.gfoellner@oegk.at, Tel. 05 0766 - 14 10 48 33

Zur Regelung:

Marion Fischer, marion.fischer@oegk.at, Tel. 05 0766 - 14 10 48 13

Freundliche Grüße

Österreichische Gesundheitskasse

Mag. Franz Kiesl, MPM

Designierter Fachbereichsleiter Versorgungsmanagement I

Ärztchammer für Oberösterreich

OMR Dr. Thomas Fiedler
Kurienobmann niedergelassene Ärzte

Dr. Peter Niedermoser
Präsident

Dr. Franz Lafleur eh
FGO-Stv. Lungenheilkunde

MR Dr. Wolfgang Ziegler
Kurienobmann-Stv. niedergelassene Ärzte

Voraussetzungen für die Berechtigung zur Verrechnung der

Pos.Nr. L1 Spiroergometrie

gem. Honorarordnung für Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte des öö. Gesamtvertrages

Nachweis über das Gerät zur Spiroergometrie und den Defibrillator

Vorlagen:

- der Rechnungen samt Zahlungsbestätigungen (bei Kauf)
- des Leasingvertrages (bei Leasinggeräten)
- der Übernahmebestätigungen (bei Geräten, die vom Vorgänger übernommen wurden)
- der Gerätebeschreibungen

Gerät-Typen	Marken	Erzeuger/Lieferant	Baujahr

.....
Datum

.....
**Stempel und Unterschrift
des Vertragsarztes/der Vertragsärztin**